

STATUTEN des Vereins „Kraftsportverein Kitzbühel“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Kraftsportverein Kitzbühel“ (Kurzbezeichnung: K.S.V. Kitzbühel).

(2) Er hat seinen Sitz in Kitzbühel und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und international.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck des Vereins

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Sports und der körperlichen Gesundheit, insbesondere in den Bereichen:

Kraftsport,
Fitness- und Athletiktraining,
funktionelles Training,
Bewegungsförderung,
sportbezogene Regeneration,
Kampfsport,
gesundheitsfördernde sportliche Aktivitäten,
Gemeinschaft und sportlicher Austausch.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
Durchführung von Trainings,
Organisation von sportlichen Veranstaltungen,
Workshops und Seminare,
sportbezogene Informationsveranstaltungen,
Förderung sportlicher Gemeinschaft,
Nachwuchsarbeit,
Bereitstellung sportbezogener Regenerationsmaßnahmen,
Zusammenarbeit mit anderen sportlichen Einrichtungen und Vereinen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
Mitgliedsbeiträge,
freiwillige Spenden,
Sponsoring,
Förderungen,
Einnahmen aus vereinsbezogenen Veranstaltungen,
sonstige gesetzlich zulässige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
ordentliche Mitglieder,
außerordentliche Mitglieder,
Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein insbesondere durch Teilnahme an Trainings oder durch finanzielle Beiträge unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
freiwilligen Austritt,
Ausschluss,
Tod,
bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist oder dem Verein erheblichen Schaden zufügt.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Vereinsordnung zu benutzen.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte.

(7) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

die Generalversammlung,
der Vorstand,
die Rechnungsprüfer,
das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder stattzufinden.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (3) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (4) Entlastung des Vorstands;
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Funktionen umfassen: Obmann/Obfrau, Schriftführer/in, Kassier/in. Die Zusammenlegung von Funktionen in einer Person (Personalunion) ist zulässig.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (5) Der Verein wird nach außen durch den Obmann/die Obfrau vertreten.
- (6) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Unterschriften des Obmanns und des Kassiers.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12: Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins.
- (3) Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (4) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.

§ 13: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der andere Streitteil macht innerhalb von 14 Tagen ein weiteres Mitglied namhaft. Diese beiden wählen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

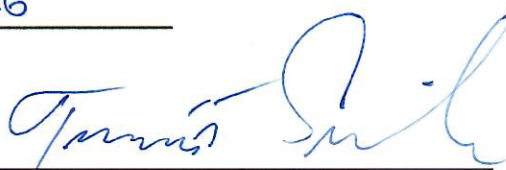
(4) Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Fall der Auflösung ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Kitzbühel, am 28.5.2026

(Unterschrift Obmann) Name: 

(Unterschrift Kassier/in) Name: 